

Beitragsordnung des TSV Petershagen e.V.



Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Juli 2022.

Gültig ab dem 01.01.2023

Letzte Aktualisierung gültig ab 01.01.2024 nach Anwendung der Dynamisierung gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.03.2024

1. Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im TSV Petershagen e.V.

- a) Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Eintrittstag (Datum der unterschriebenen Beitrittserklärung) in voller Höhe bereits für das Gesamtjahr fällig, in dem der Beitritt zum TSV Petershagen e.V. erklärt wurde.
- b) Jahresbeitrag für die **aktive⁽¹⁾ Mitgliedschaft** im TSV Petershagen e.V.
 - Einzelmitgliedschaft **Kinder/Jugendliche** bis zur Vollendung 18. Lebensjahr..... 55,00 Euro
 - Einzelmitgliedschaft **Erwachsene** ab dem 19. Lebensjahr..... 164,00 Euro
 - Einzelmitgliedschaft **ermäßigter Beitrag⁽²⁾** ab dem 19. Lebensjahr..... 81,00 Euro
 - Familienmitgliedschaft⁽³⁾** 270,00 Euro
- c) Jahresbeitrag für die **passive⁽⁴⁾ Mitgliedschaft** im TSV Petershagen e.V. 51,00 Euro
- d) Jahresbeitrag für **Ehrenmitglieder⁽⁵⁾** des TSV Petershagen e.V. beitragsfrei

2. Dynamisierung des Jahresbeitrages

- a) In jedem Jahr – beginnend ab dem Jahr 2024 – erfolgt eine automatische Anpassung des Jahresbeitrages in folgender, maximaler Höhe für das Gesamtjahr:
 - Beitragsanpassung für die **aktive Mitgliedschaft** im TSV Petershagen e.V.
 - Einzelmitgliedschaft **Kinder/Jugendliche** bis zur Vollendung 18. Lebensjahr..... 3,00 Euro
 - Einzelmitgliedschaft **Erwachsene** ab dem 19. Lebensjahr..... 6,00 Euro
 - Einzelmitgliedschaft **ermäßigter Beitrag** ab dem 19. Lebensjahr..... 3,00 Euro
 - Familienmitgliedschaft..... 12,00 Euro
 - Beitragsanpassung für die **passive Mitgliedschaft** im TSV Petershagen e.V. 3,00 Euro
 - Beitragsanpassung für **Ehrenmitglieder** des TSV Petershagen e.V. 0,00 Euro
- b) Per Mitgliederbeschluss wurde der Vorstand des TSV Petershagen e.V. autorisiert, in Abhängigkeit von der wirtschaftliche Lage des Vereins selbständig zu entscheiden über
 - (1) die Höhe der Beitragsanpassung für ein Jahr mit der Vorgabe, den festgesetzten Maximalbetrag nicht zu überschreiten
 - (2) die Aussetzung der Beitragsdynamik für ein oder auch mehrere Jahre in Folge
- c) Vor dem ersten Teileinzug⁽⁶⁾ des Jahresmitgliedsbeitrages sind die Mitglieder über eine vorgesehene automatische Anpassung des Jahresbeitrages und über der vorgesehenen Höhe der Anpassung zu informieren. Diese Information hat schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- d) Jedem einzelnen Mitglieder bleibt das Recht unbenommen, mittels Antrag zur Mitgliederversammlung (gemäß Satzungsvorgaben) Gegenvorschläge zur vorgesehenen

Anpassung einzureichen. Über einen solchen Antrag hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Geht kein satzungskonformer Antrag in dieser Sache beim Vorstand ein, so gilt die vom Vorstand vorgesehene Beitragsanpassung für das Geschäftsjahr ohne weiteren Mitgliederentscheid als angenommen.

3. Beitragsregelung für bisherige passive Mitglieder (Bestandswahrung)

Für Mitglieder, die in der Mitgliederliste bis zum 31.12.2022 als passive Mitglieder geführt wurden, verbleibt der Jahresbeitrag gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung unverändert bei 32,00 Euro.

4. Beitragsregelung für die Umstellung aktive-passive / passive-aktive Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder, die in den Status eines passiven Mitgliedes wechseln wollen, müssen dieses schriftlich beim Vorstand anzeigen. Die Umstellung des Status von aktive auf passive Mitgliedschaft wird erst mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres zum 01. Januar wirksam.
- b) Passive Mitglieder, die in den Status eines aktiven Mitgliedes wechseln wollen, müssen dieses schriftlich beim Vorstand anzeigen. Die Umstellung von passive auf aktive Mitgliedschaft wird unmittelbar mit dem Datum der schriftlichen Anzeige beim Vorstand wirksam. Für das Geschäftsjahr, in dem die Umstellung von passive auf aktive Mitgliedschaft erfolgt, wird der gesamte Jahresbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft fällig, abzüglich eventuell bereits im selben Geschäftsjahr geleisteter Beiträge zur passiven Mitgliedschaft.

(1) Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Angeboten des TSV Petershagen e.V. teil. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine einmalige Nutzung der Tennisanlage bzw. der Tennisplätze handelt, oder um eine regelmäßige Teilnahme am Tennis-Trainingsangebot, an Vereinsturnieren, am Mannschaftsspielbetrieb des Westfälischen Tennisverbandes (WTV) oder anderen sportlichen Aktivitäten des Vereins. Darüber hinaus können aktive Mitglieder an allen geselligen und sozialen Aktivitäten des TSV Petershagen e.V. teilnehmen und haben das Recht zur jederzeitigen Nutzung der Vereinsliegenschaft (Schlüsselgewalt) unter Beachtung der Liegenschaftsordnung sowie der Gebührenordnung bei Nutzung mit Nicht-Mitgliedern des Vereins.

(2) Ermäßigter Beitrag (Sozialbeitrag)

Als gemeinnützig anerkannter Sportverein ist es das Bestreben des TSV Petershagen e.V., alle interessierten Menschen – ohne Diskriminierung in jeglicher Hinsicht – den Zugang zu seinen Sportangeboten und geselligen und sozialen Aktivitäten zu ermöglichen. Jedes Mitglied und jeder an einer Mitgliedschaft Interessierte kann daher jederzeit einen begründeten Antrag auf Beitragsermäßigung an den Vorstand richten. Über die Gewährung des ermäßigten Beitrages entscheidet der Vorstand auf Basis einer belegten Antragsbegründung. Als Beleg ohne weitere Begründung zur Gewährung des ermäßigten Beitrages gilt die Vorlage

- einer Schüler-/Ausbildungsbescheinigung
- einer Immatrikulationsbescheinigung (FH, Uni)
- einer Bescheinigung über die aktuelle Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes
- einer Bescheinigung über den Bezug von Bürgergeld

(3) Familienmitgliedschaft

Zur Berechtigung der Leistung eines jährlichen Familienbeitrages bedarf es wenigstens drei Mitgliedschaften. Im Regelfall sind dies die in einem gemeinsamen Haushalt (finanziell und/oder räumlich) lebenden (Ehe-)Partner zzgl. alle von einem dieser Partner unterhaltsmäßig abhängigen Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene (leiblich, adoptiert oder in Pflegschaft) bis zum Ende des 26. Lebensjahres. Die finanzielle Abhängigkeit der Kinder muss belegt werden. Als Belege gelten alle unter (2) aufgeführten Bescheinigungen, die auch als Berechtigungen für die Leistung des ermäßigten Beitrages gelten.

(4) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder fühlen sich dem TSV Petershagen e.V. verbunden und betrachten ihre Mitgliedschaft vorrangig im Sinne der Vereinsförderung. Die Teilnahme an sportlichen Angeboten des Vereins sowie das Recht auf jederzeitiger Nutzung der Vereinsliegenschaft (Schlüsselgewalt) steht passiven Mitgliedern nicht zu. Davon abgesehen haben passive Mitglieder die gleichen Mitgliederrechte wie aktive Mitglieder, insbesondere das Teilnahme-, Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht bei jeder Mitgliederversammlung. Darüber hinaus sind passive Mitglieder zu allen geselligen und sozialen Aktivitäten des Vereins herzlich willkommen.

(5) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind gemäß aktuell gültiger Satzung von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied des TSV Petershagen e.V. und die damit einhergehende Beitragsbefreiung kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

(6) Teileinzug des Jahresbeitrages

Der jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 01. März und zum 01. September eines Jahres eingezogen.